

Abschrift

6 D 233/42

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den am 5. Dezember 1906 geborenen ledigen W H wegen Verbrechens nach § 2 des Blutschutzgesetzes und Verbrechens des Betruges nach den §§ 8, 197, 199 d StG

hat das Reichsgericht, 6. Strafsenat, in der Sitzung vom 4. Dezember 1942, an der teilgenommen haben als Richter:

der Senatspräsident Dr. Tamele
und die Reichsgerichtsräte Schoerlin, Dr. Zeidler,
Dr. Pawelka, Grahn,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:
der Oberstaatsanwalt Schickert,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichtes *W i e n* vom 8. September 1942 wird im Schuldspruche, soweit es den Angeklagten des Verbrechens nach § 2 BlutschutzG verurteilt hat, sowie im Strafausspruche nebst den ihm insoweit zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben. Die Sache wird im Umfange der Aufhebung zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Die Nichtigkeitsbeschwerde macht die Nichtigkeitsgründe des § 281 Z. 1 a, 4, 5, 9a ö.StPO und des § 20 ÜberleitVO geltend.

1. Zum Nichtigkeitsgrund des § 281 Z. 1a ö.StPO.

Die Nichtigkeitsbeschwerde findet diesen Nichtigkeitsgrund

darin,

darin, daß die Hauptverhandlung ohne Beiziehung eines Verteidigers durchgeführt wurde, obwohl die Mitwirkung eines Verteidigers wegen der Schwere der Tat und wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage geboten gewesen sei (§ 18 Nr. 1 b und Nr. 6 der DurchfVO zur ZuständVO vom 13. März 1940 RGBl I S. 489). Die Rüge ist unbegründet. Die Frage, ob die Bestellung eines Verteidigers aus den von der Nichtigkeitsbeschwerde angeführten Gründen geboten erscheint, hat das Gericht nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden, und es liegt kein die Nichtigkeit gemäß § 18 Nr. 6, § 281 la ö.StPO begründender Mangel vor, wenn es nach sorgfältiger Prüfung der gesamten Verhältnisse die Bestellung eines Verteidigers nicht für nötig erachtet hat. Daß das Landgericht von seinem Ermessen willkürlichen Gebrauch gemacht habe, ist nicht ersichtlich.

2. Zum Nichtigkeitsgrunde des § 281 Z. 4 ö.StPO.

Der Beschwerdeführer hat zwar vor der Hauptverhandlung mit seiner Eingabe vom 23. August 1942 (S. 247 d.A.) die Durchführung der in der Nichtigkeitsbeschwerde zum Nichtigkeitsgrunde des § 281 Z. 4 ö.StPO angeführten Beweise beantragt, diese Beweisanträge aber in der Hauptverhandlung nach der hierüber aufgenommenen Sitzungsniederschrift nicht wiederholt. Dem wegen der Nichtaufnahme dieser Beweise geltend gemachten Nichtigkeitsgrunde des § 281 Z. 4 ö.StPO fehlt daher die verfahrensrechtliche Grundlage.

3. Dagegen kann den Einwendungen der Nichtigkeitsbeschwerde vom Gesichtspunkte des Nichtigkeitsgrundes des § 281 Z. 5 ö.StPO aus Berechtigung nicht abgesprochen werden, soweit sie sich gegen die Verurteilung wegen Rassenschande richten.

Wie das angefochtene Urteil anführt, hat der Angeklagte nicht bestritten, von drei volljüdischen Großeltern abzustammen. Er hat sich aber dahin verantwortet, daß er sich im Frühjahr 1939, als er die ihm zur Last gelegten intimen Beziehungen zu der deutschblütigen [] W [] aufgenommen habe, für einen Mischling ersten Grades gehalten habe. Erst im Juli 1941 anlässlich eines Besuches beim Pfarrer K [] in Drosau habe er erfahren, daß sein Großvater mütterlicherseits, namens [] L [] als Jude geboren und erst später getauft worden sei. Seit diesem Zeitpunkte aber habe er mit der W [] keinen Geschlechtsverkehr mehr unterhalten.

Das Landgericht hat diese Verantwortung des Angeklagten, soweit sie die Unkenntnis der jüdischen Abstammung des Großvaters [] L [] betrifft, für widerlegt erachtet. Es stützt sich hierbei auf folgende Erwägungen. Der Angeklagte habe sich gleich nach dem Umbruche im Jahre 1938 um die Aufnahme in die Reichskultur- und Schrifttumkammer beworben und habe den hierzu erforderlichen Ariernachweis erbringen sollen. Er habe damals sämtliche Dokumente seiner Eltern und Großeltern, auch den Taufschein seines Großvaters [] L [] in Händen gehabt und habe diese Urkunden dem Amte für Sippenforschung in Wien eingereicht, worauf er den Abstammungsbescheid vom 23. März 1939, S. 35 d.A., erhalten habe. Aus dem Taufschein seines Großvaters [] L [], ausgestellt von der Pfarre „Zu den heiligen Schutzengeln“ in Wien (Abschrift S. 29 d.A.) sei ersichtlich, daß [] L [] am 7. März 1839 in Drosau geboren und in der Wiener Pfarre „Zu den heiligen Schutzengeln“ am 20. Mai 1866 nach römisch-katholischem Ritus getauft worden sei, und weiter, daß dessen Mutter [] L [] mosaisch gewesen sei. Der Angeklagte habe daher bei seinem Intelligenzberufe schon im Jahre 1938 klar ersehen, daß sein Großvater [] L [] nicht bei der Geburt getauft worden, sondern erst im Jahre 1866, also im Alter von 27 Jahren, zum katholischen Glauben übergetreten sei. Aus diesem Grunde habe der Angeklagte im Juni 1941 den Pfarrer K [] aus Drosau schriftlich um die Ausstellung der Geburts- und Taufscheine des [] L [] und dessen Mutter T [] ersucht. Da er von dem Pfarrer einen ablehnenden Bescheid erhalten habe, sei er im Juli 1941 selbst nach Drosau gefahren und habe von dem Pfarrer die schwindelhafte Bestätigung verlangt, daß am gleichen Tage der Geburt auch die Taufe des Großvaters in Drosau stattgefunden habe, was Pfarrer K [] abgelehnt habe. Auch dieses Ansinnen des Angeklagten und die eingestandene Urkundenfälschung, ließen erkennen, daß sich der Angeklagte längst vor Beginn seiner außerehelichen Beziehungen mit [] W [] über die erst später erfolgte Taufe des [] L [] im klaren gewesen sei, und nicht erst im Juli 1941 in Drosau erfahren habe, daß sein Großvater [] L [] als Jude geboren worden sei.

Diese Feststellung ist, wie die Nichtigkeitsbeschwerde mit Recht geltend macht, mit Begründungsmängeln behaftet.

Aus dem vom Landgericht herangezogenen, von der Pfarre „Zu den heiligen Schutzengeln“ in Wien ausgestellten Taufscheine des [] L [] vom 5. September 1941 (Akten S. 29) geht allerdings hervor, daß [] L [] am 7. März 1839 in Drosau geboren und erst am 20. Mai 1866 in Wien getauft worden ist und daß seine Mutter mosaisch war. Es ist dem Landgericht ferner insoweit beizupflichten, daß der Angeklagte bei seinem Intelligenzberufe aus diesem Taufscheine bereits im Jahre 1939 hätte erkennen müssen und auch erkannt hätte, daß sein Großvater erst im Alter von 27 Jahren zum katholischen Glauben übergetreten ist, falls der Angeklagte diesen Taufschein bereits im Jahre 1939 gekannt hätte. Das stellt das Urteil zwar fest, ohne jedoch die Beweismittel anzuführen, auf die es diese Feststellung stützt. Nach der weiteren Annahme des Landgerichts hat der Angeklagte sämtliche Dokumente seiner Eltern und Großeltern, also auch den Taufschein seines Großvaters [] L [] dem Amt für Sippenforschung in Wien eingereicht. Auch für diese Feststellung führt jedoch das Landgericht keine Gründe an. Sie steht auch nicht im Einklange mit dem Inhalte der in der Hauptverhandlung verlesenen polizeilichen Erhebungen. Denn nach diesen hat der Angeklagte dem Amte für Sippenforschung nicht einen von der Pfarre „Zu den heiligen Schutzengeln“ in Wien ausgestellten Taufschein seines Großvaters [] L [], sondern einen „Geburts- und Taufschein“, ausgestellt vom Pfarramt Drosau, vorgelegt, in dem zwar bestätigt ist, daß [] L [] am 7. März 1839 in Drosau geboren ist und daß er nach dem römisch-katholischen Ritus getauft worden ist, in dem aber nicht angeführt ist, wann und wo die Taufe stattgefunden hat (vgl. Taufscheine S. 41, 51, 63 d.A.). Daß der Angeklagte, falls er den wahren Sachverhalt nicht aus anderen Quellen gekannt hat, dem so abgefaßten Scheine entnehmen konnte, sein Großvater sei an demselben Tage in Drosau geboren und getauft worden, bedarf keiner näheren Begründung. Der Pfarrer [] K [] hat allerdings als Beschuldigter in dem gegen ihn beim Kreisgericht Pilsen eingeleiteten Strafverfahren (Bl. 31 R. der angeschlossenen Akten, Tk X 610/42) angegeben, er habe die Taufscheine erst ausgestellt, nachdem ihm „H []“ den Taufschein des [] L [] vom Pfarramt „Zu den heiligen Schutzengeln“ eingesandt hatte. Er hat jedoch diese Angabe weiter dahin näher aufgeklärt, es habe sich zunächst

eine

eine O [] H [] um Auskunft über [] L [] an ihn gewendet und, nachdem er zurückgeschrieben hatte, daß er die Taufe bestätigen könnte, wenn ihm ein amtlicher Taufschein zugestellt würde, sei ihm ein solcher Taufschein zugeschickt worden, „und zwar von Familie H []“. Der Angeklagte selbst hat bestritten, damals den Pfarrer um die Ausstellung der Taufscheine ersucht zu haben, und hat sich dahin eingelassen, die Taufscheine hätten seine Mutter und seine geschiedene Gattin [] S [] beschafft. Mit diesen Ergebnissen des Beweisverfahrens, die für die Beantwortung der Frage von Bedeutung waren, ob der Angeklagte schon während seiner intimen Beziehungen zu [] W [] den Inhalt des echten Taufscheines seines Großvaters [] L [] und damit dessen jüdische Abstammung kannte, hat sich das Landgericht nicht befaßt, und sein Urteil leidet daher auch insoweit an einem Begründungsmangel.

Inwiefern schließlich der Umstand, daß der Angeklagte im Juli 1941 den Pfarrer K [] persönlich um eine Bestätigung er sucht hat, daß sein Großvater L [] in Drosau am gleichen Tage geboren und getauft worden sei, in Verbindung mit der nach Ablehnung dieses Ansinnens vom Angeklagten verübten Urkundenfälschung einen Rückschluß darauf zulassen soll, der Angeklagte sei sich längst vor Beginn seiner außerehelichen Beziehungen zu [] W [] über die erst später erfolgte Taufe des [] L [] im klaren gewesen und habe nicht erst im Juli 1941 erfahren, daß sein Großvater als Jude geboren worden sei, ist nicht ohne weiteres ersichtlich. Auch in dieser Erwägung findet somit die angefochtene Feststellung des Landgerichts keine zureichende Begründung.

Das Urteil ist daher schon aus diesen Gründen im Schuldspruche wegen Rassenschande und infolgedessen auch im Strafausspruche aufzuheben.

Dagegen hat die Nichtigkeitsbeschwerde keinen Erfolg, soweit sie sich unter Anrufung der Nichtigkeitsgründe des § 281 Z. 5 und 9a ö. StPO gegen den Schuldspruch wegen Urkundenfälschung richtet. Was die Nichtigkeitsbeschwerde in dieser Richtung gegen das Urteil vorbringt, ist offensichtlich unbegründet.

gez. Tamele Schoerlin Zeidler Dr. Pawelka Grahn
